



Informationsvorlage

630/285/2017

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 12.01.2017	Aktenzeichen: SSV0002/2016, 630-B	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	23.01.2017	Vorberatung N
Ortsbeirat Queichheim	09.02.2017	Kenntnisnahme Ö
Bauausschuss	14.02.2017	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Antrag eines Unternehmens für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung zur Zwischenlagerung und Behandlung durch Sortieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück Kleiner Sand 259 in Landau in der Pfalz

Information:

Das Grundstück Kleiner Sand 259 in Landau in der Pfalz war bis 1989 im Eigentum des „Bodenverbesserungsverbandes Südpfalz“, der als öffentlich-rechtlicher Zweckverband geführt wurde. Der Zweckverband betrieb auf dem Areal von 1964 bis 1986 ein Kompostwerk und eine Restmüllverbrennungsanlage. Im Jahre 1988 erwarb die Firma Ferdinand Klotz das Gelände und nutzte es seitdem zur Lagerung und Aufbereitung von Altmetallen, Leichtverpackungen, Altpapier, Gewerbeabfällen und anderen Materialien im Geschäftsbereich des Unternehmens.

Im Jahre 2012 wurde die planfestgestellte Abfallanlage der Firma Klotz an ein Landauer Unternehmen für Kanalreinigung und Kanalsanierung, ein Tochterunternehmen einer Firma für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung aus Heßheim (Antragstellerin), veräußert.

Nunmehr hat die Antragstellerin bei der SGD Süd einen BImSchG-Antrag zur Zwischenlagerung und Behandlung durch Sortieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen eingereicht.

Hiernach soll das Verwaltungsgebäude mit Sozialräumen renoviert und die zentrale Gewerbehalle in Stand gesetzt werden. Das Tochterunternehmen wird die bestehenden Baulichkeiten für ihre betrieblichen Tätigkeiten wie Fuhrunternehmung, Grubenentleerung, Kanalreinigung sowie Bau- und Industriereinigung nutzen. Der Fuhrpark hierfür wird am Standort eingerichtet und die Hallen werden im Winter teilweise als frostfreie Garagen für die Kanalspülfahrzeuge genutzt.

Darüber hinaus wird die Antragstellerin das Gelände zur Lagerung, Sortierung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen aus gewerblicher Nutzung (Leichtverpackungen, Papier, untergeordnet auch Altmetalle) sowie den Betrieb eines Muldendienstes (auch für Bauschutt) verwenden. Weiterhin wird das Unternehmen eine Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Leuchtstoffröhren, Batterien, auch E-Schrott) einrichten. Die Umschlagstonnage liegt deutlich unter dem benachbarten Betrieb der Firma Gerach.

Die einzelnen Abfalllager werden durch Container abgegrenzt und getrennt, wobei teilweise Lagerflächen zwischen den Container überdacht werden sollen. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist die Errichtung eines neuen und die Erhöhung eines vorhandenen Lärmschutzwalls vorgesehen. Weiterhin ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze in einem Teilbereich die Errichtung einer Lärmschutzwand geplant.

Der BImSchG-Antrag wurde durch die SGD Süd als zuständige Genehmigungsbehörde über das Umweltamt dem Stadtbauamt zur Abgabe einer baurechtlichen Stellungnahme vorgelegt.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.

Das Areal liegt in einem faktischen Gewerbegebiet, da sowohl südlich, westlich und auch östlich angrenzend der Bebauungsplan D 6 der Stadt Landau in der Pfalz ein Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO festsetzt. In einem Gewerbegebiet sind hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung u. a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig. Nach der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der Gesellschaft für Immissionschutz mbH (GfI) vom 04.05.2016 werden die zulässigen Lärmimmissionen aufgrund der geplanten dauerhaften Lärmschutzmaßnahmen ohne besondere Vorkehrungen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrslärmbelastung auch im Bereich des südwestlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiets unterschritten.

Auch bestehen nach der vorliegenden Geruchsimmisionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH vom 15.03.2016 keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geruch hervorgerufen werden.

Somit ist das beantragte Vorhaben im Gewerbegebiet zulässig und baurechtlich nicht zu beanstanden. Eine entsprechende baurechtliche Stellungnahme zum BImSchG-Antrag wurde bereits abgegeben.

Anlagen:

- 1 Lageplan
- 1 Übersichtsplan

Schlusszeichnung:

